

Zwischen dem ITEXIA Kunden (Auftraggeber) und der ITEXIA GmbH (Auftragnehmer) wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung der Nutzung der Software ITEXIA ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Nutzung in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung des Auftrags

Die Nutzung der Software ITEXIA erfolgt entweder als On-Premises-Installation auf den Servern des Auftraggebers oder als SaaS-Lösungen (Cloud) auf den Servern des Auftragnehmers. Gegenstand und Laufzeit dieser Vereinbarung ist in der Lizenzvereinbarung geregelt. Die SaaS-Lösung ist jederzeit zum Monatsende kündbar. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung / -verarbeitung / -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Diese Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung der Nutzung der Software ITEXIA ergeben. Die Erhebung bzw. Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Zusammenhang mit der Erbringung von Servicedienstleistungen für die Software ITEXIA.

Produktbeschreibung:

Das Anlagenvermögen wird mit maschinenlesbaren Etiketten versehen (Barcode, QR-Code oder RFID-Tag). Bei der Inventur werden die Etiketten mit einem mobilen Datenerfassungsgerät (Smartphone, Industriescanner oder RFID Reader) in Verbindung mit der App ITEXIA MDT oder App ITEXIA Smartphone gescannt und zum Datenbestand hinzugefügt. Die geprüften Inventurdaten werden aus der Software ITEXIA direkt in die Anlagenbuchhaltung oder in das ERP-System übertragen. Der Inventurverantwortliche erhält über seinen PC einen aktuellen Soll-Ist-Vergleich und kann auftretende Abweichungen selbst in der Software ITEXIA bearbeiten. Änderungs- und Abgangsprotokolle sind nicht mehr nötig.

Kreis der Betroffenen können u.a. sein, Kunde, Lieferanten, Subunternehmen, Angestellte, Ansprechpartner, Werkstudenten und Praktikanten sein.

Art der Daten	Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	Kreis der Betroffenen
Name, Vorname	Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Prüftätigkeiten, bei denen eine Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.	Auftragnehmer Auftraggeber

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet ggf. personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Prüftätigkeiten, bei denen eine Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vereinbarung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.

- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch diese Vereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Die begründeten Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Herr Steffen Prasse, Tel. 03514188 5050, Email: dsb(at)itexia.com

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von Betroffenen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. B DS-GVO)

1.1. Zutrittskontrolle

Die Rechenzentrumsgebäude der STRATO AG sind durch Sicherheitsschlösser, vergitterte Fenster und Rollos gesichert. Der Zutritt über die vorgesehenen Zutrittswege ist nur autorisierten Personen mit Magnetkarte und Schlüssel möglich. Darüber hinaus sind die Zutrittswege durch Wachschatz, Video- und Alarmanlagen gesichert. Zutrittsberechtigte Mitarbeiter sind organisatorisch festgelegt, Magnetkarten und Schlüssel werden nur entsprechend der Organisationsanweisung vergeben. Über den Zutritt werden Anwesenheitslisten geführt, Regelungen für Fremdpersonal und Richtlinien zur Begleitung von Gästen sind vorhanden. Es erfolgt eine Zutrittskontrolle zu den Büroräumen des Auftragnehmers durch verschiedene Schlüssel. Eine Dokumentation und Vergabe von Schlüsseln erfolgt. Eine Besucherkontrolle und Abholung und Begleitung durch Mitarbeiter besteht. Betriebsfremde Personen werden in den Räumen des Auftragnehmers begleitet.

1.2. Zugangskontrolle

Der Zugang zu Systemen ITEXIA erfolgt mit Authentifizierung durch individuelle Benutzererkennung und Passwort. Berechtigungen werden nach einem Zugangsberechtigungskonzept vergeben, die Passwörter müssen den Sicherheitsanforderungen nach ISO 27001 genügen. Laufende aktualisierte Systeme gegen Schadsoftware (z.B. Virenschutz) für Server und Arbeitsplatzrechner sind im Einsatz.

Die Systeme sind gegen unberechtigten Zugang durch eine Firewall gesichert. Passwortgeschützte Bildschirmschoner schützen auch bei vorübergehender Abwesenheit eines Mitarbeiters des Auftragnehmers vor Einsicht Unbefugter. Datensicherungsträger werden nur in gesicherten Räumen gelagert. Es erfolgt eine kontrollierte Vernichtung von Datenträgern und elektronischen Daten des Auftraggebers.

1.3. Zugriffskontrolle

Berechtigungen sind in der Software ITEXIA festgelegt, differenzierte Zugriffe und differenzierte Berechtigungen werden festgelegt. Berechtigungsbewilligung (organisatorisch) und Berechtigungsvergabe (technisch) sind getrennt. Der Zugriff entsprechend Berechtigung wird auch bei Verfahren zur Wiederherstellung von Daten aus Backups gewährt. Fernwartungen werden mit eindeutiger Benutzerkennung vorgenommen. Alle Benutzer des Auftragnehmers haben eindeutige Benutzerkennungen. Regelung zum Passwortgebrauch bestehen und sind bekannt. Ein regelmäßiger Passwortwechsel wird erzwungen und ausgeschiedenen Mitarbeiter werden umgehend gesperrt.

1.4. Trennungskontrolle (Trennungsgebot)

Es erfolgt eine Trennung der Daten des Auftraggebers von eigenen Daten / anderen Auftragsdaten, zumindest durch die Trennung im Rahmen der Berechtigungsverwaltung (Mandanten). Eine Trennung von Test- und Produktivsystem findet bei dem Auftraggeber statt.

1.5. Pseudonymisierung

Eine anonymisierte oder pseudonymisierte Form der Daten erfolgt nicht.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. B DS-GVO)

2.1. Weitergabekontrolle

Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers werden über das Datengeheimnis informiert. Soweit erforderlich werden die Daten gegen Zugriffe auf Netzwerkebene geschützt, Daten verschlüsselt und Schnittstellen gegen unbefugten Datenexport gesichert.

2.2. Eingabekontrolle

Es wird - auf Wunsch des Auftraggebers - durch individuelle Zugriffskonten des Auftragnehmers beim Kunden im Rahmen der Datensicherung der Kundensysteme gewährleistet, dass überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten durch den Auftragnehmer eingeben, verändert oder entfernt worden sind.

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32. Abs. 1 lit. b DS-GVO)

3.1. Verfügbarkeitskontrolle

Regelmäßige Rücksicherungen der Systeme des Auftragnehmers werden getestet. Der Auftraggeber ist für die Sicherung der Daten auf seinen Systemen selbst verantwortlich, kann sich jedoch zur technischen Umsetzung der Unterstützung des Auftragnehmers bedienen. Ein ausreichender Viren- und Firewall Schutz ist bei dem Auftragnehmer umgesetzt. Die Lagerung der Datensicherungsträger mit Daten des Auftraggebers findet in einem anderen Brandabschnitt als der Betrieb der zu sichernden Systeme statt. Das Hosting für die SaaS-Lösung erfolgt auf den Servern der STRATO AG, Pascalstraße 10 in 10587 Berlin. Es erfolgt der Einsatz von aktuellen Sicherheitsupdates auf Systemen des Auftragnehmers.

3.2. Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Der Auftragnehmer stellt die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall sicher.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32. Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

4.1. Datenschutz-Management

- Datenschutzbeauftragter ist benannt
- regelmäßige Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten
- Beschäftigten sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.

4.2. Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Der Auftraggeber behält sich Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.

4.3. Incident-Response-Management

Ein Vorfalreaktionsplan ist nicht vorhanden.

- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen per Verpflichtung untersagt ist, die Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis entsprechend § 5 BDSG). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder die in der Vereinbarung getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab..
- (6) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber – auf Verlangen - den Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung anfallende Datenschutzfragen.
- (7) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind, wie z.B. seiner Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, soweit vom Gesetz vorgeschrieben.
- (8) Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung.
- (9) Der Auftragnehmer berichtet, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber, sofern nicht im Servicevertrag bereits vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.
- (10) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

§ 4 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist der Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber wird das Ergebnis in geeigneter Weise dokumentieren. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeiteten Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Alle Weisungen sind zu dokumentieren. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 5 Anfragen Betroffener

- (1) Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von

Daten dieser Person zu erteilen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer hierzu schriftlich oder in Textform aufgefordert hat und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten erstattet. Der Auftragnehmer wird keine Auskunftsverlangen beantworten und den Betroffenen insoweit an den Auftraggeber verweisen.

- (2) Wendet sich ein Betroffener mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer den Betroffenen an den Auftraggeber verweisen.

§ 6 Kontrollpflichten

Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und so dann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis.

- Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen
- oder nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich prüfen oder durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.
- Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt. Mehraufwände sind durch den Auftraggeber zu tragen. Der Aufwand beträgt 100,00 € netto je Stunde und 25,00 € netto je angefangene 1/4 Stunde. Die Abrechnung erfolgt je angefangene 1/4 Stunde.

§ 7 Subunternehmer

- (1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in Absatz (3) aufgeführten Unternehmen als Subunternehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Subunternehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
- (2) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit den aufgeführten Leistungen unterbeauftragt. Dies Bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers (mind. Textform).
- (3) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung eines Subunternehmers durchgeführt, nämlich:

Name und Anschrift des Subunternehmers	Beschreibung der Teilleistungen
STRATO AG, Pascalstraße 10, 10587 Berlin	Hosting
One Docland Central, Dublin 1, Ireland	CRM Provider
1&1 Internet SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur	E-Mail Provider
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg	Provider für Buchhaltung, Rechnung und Finanzen

- (4) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus dieser Vereinbarung dem Subunternehmer zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung. Eine etwaige Prüfung durch den Auftraggeber beim Subunternehmer erfolgt nur in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.

- (5) Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- (6) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei externem Personal, Post- und Versanddienstleistungen oder Wartung.
Der Auftragnehmer wird mit diesem Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.

§ 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als - verantwortlicher Stelle - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Servicevertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

Stand: Januar 2020 ITEXIA GmbH